

Vertragsbestandteil EL 62.1 Elektronik-Pauschalversicherung comfort

Teil I	Elektronik-Pauschalversicherung	Teil IV	Klausel Mehrjährigkeitsrabatt
Teil II	Erweiterte Daten- und Software-Versicherung inkl. Software- schutzmodule (Dongles)	Teil V	Besondere Bedingungen und Erweiterungen zur Elektronik- Pauschalversicherung
Teil III	Mehrkostenversicherung		

I Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik, elektronische Kassen und Waagen

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- Laptops, Notebooks, Organizer
- Digitalkameras (die Höchstenschädigung beträgt 20 % der dokumentierten Versicherungssumme zu Anlagengruppe 1)
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
- Telefax- und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- Kopiergeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Elektronische Kassen und Waagen (keine Großwiegeeinrichtungen wie z.B. Fahrzeugwaagen)

bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner

- Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen

Mobil eingesetzte Vermessungstechnik ist nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik

- Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
- Foto- und Lichtsatanlagen, Reprokameras
- Filmentwicklungsmaschinen

dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik

- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen
- Elektroakustische Anlagen
- Antennenanlagen

Mobil eingesetzte Filmkameras sind nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik

- Röntgenanlagen
- Medizinische Fernsehtechnik
- Elektromedizin
- Geräte für Diagnostik und Therapie
- Physikalisch medizinische Geräte
- Laborgeräte und Laborsysteme
- Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- Thermographieanlagen
- Ultraschallgeräte
- Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- Dentaleinrichtungen
- Endoskopiegeräte

Medizintechnik außerhalb der Humanmedizin gilt nur versichert, sofern dies besonders vereinbart wurde.

ff) Anlagengruppe 6:

- Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet

b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

aa) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);

bb) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

c) Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008 im Gefahrenbereich der versicherten Geräte befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Es gilt die Grenze der Entschädigung gemäß Teil V Nr. 1

c) Nicht versichert sind:

- aa) Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- bb) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- cc) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.
- dd) Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.2 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Obliegenheitsverletzungen, die ohne sein Wissen oder dem Wissen seiner Repräsentanten begangen wurden.

Als Repräsentanten gelten:

bei Aktiengesellschaften
die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer

bei Kommanditgesellschaften
die Komplementäre

bei offenen Handelsgesellschaften
die Gesellschafter

bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts
die Gesellschafter

bei Einzelfirmen
die tätigen Inhaber

bei ausländischen Firmen
der in vorstehend genannten Punkten entsprechende Personenkreis

bei anderen Unternehmungsformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften, Kommunen u. ä.), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

2.3 Grobe Fahrlässigkeit

Abschnitt A § 7 Nr. 8 ABE 2008 ist gestrichen.

3. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht – sofern im Versicherungsvertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden –

- a) in sämtlichen Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- b) während die versicherten Sachen innerhalb des Betriebsgrundstückes transportiert oder bewegt werden,
- c) bei verschiedenen Betriebsgrundstücken besteht Freizügigkeit.

d) im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der angrenzenden westeuropäischen Länder und auch auf Wegen zu und von der Reparaturfirma innerhalb Europas.

e) Homeoffices gelten als Betriebsgrundstücke mitversichert, sofern die dort installierten Anlagen und Geräte Teil des Betriebsvermögens sind.

4. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

a) Die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) ist (sind) abweichend von Abschnitt A § 4 ABE 2008 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke mit weltweitem Geltungsbereich versichert.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 ABE 2008 je Versicherungsfall 50 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 7 bleibt unberücksichtigt).

b) Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 1 ABE 2008 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 8) bereits vor Betriebsfertigkeit versichert, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

6. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte (Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2008) dieser Sachen entsprechen.

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 a) und b) gilt auch der Kaufpreis der versicherten Sachen im Neuzustand als Versicherungswert.

Der Versicherer erkennt die bei Vertragsabschluss bzw. zum Änderungszeitpunkt gebildete Versicherungssumme als Neuwert an.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

Erweist sich im Versicherungsfall die Versicherungssumme als zu niedrig, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungswerte der versicherten Sachen zu prüfen und für die eventuell zu niedrig ermittelte Versicherungssumme die Prämien Differenz von dem Beginn der zur Zeit des Schadeneintritts laufenden Versicherungsperiode an nachzufordern.

7. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 8) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

8. Jahresmeldung für Veränderungen

a) Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versi-

cherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

- b) Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c) Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 7) für das laufende Versicherungsjahr.

9. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

10. Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt A § 2 Nr. 3 ABE 2008 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2008 (Umfang der Entschädigung) ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

$$\text{Prozentsatz} = (100 \times P) / (P_G \times X \times Y).$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scan's) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

P_G = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scan's bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicher-

weise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

bb) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer von monatlich um	
(1) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
(2) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto-/Lichtsatzanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
(3) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultipliierröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %

Regel-/Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwieder- gaberröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigerrohre	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2008 ersetzt.

- c) bei Zwischenbildträgern wird - soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde - von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2008 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

11. Selbstbehalt

Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist wird gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 9 ABE 2008 der Entschädigungsbetrag im Versicherungsfall wie folgt gekürzt:

- a) bei Schäden außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke (auch aus Baugeräten, Baubuden, Baucontainern, Kraftfahrzeugen) gilt für das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der gewählte Selbstbehalt gemäß Teil I Nr. 11 b), mindestens EUR 250.
- b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden um einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 250 gekürzt.

12. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

II Erweiterte Daten- und Software-Versicherung inkl. Software-schutzmodule (Dongles)

Sofern im Versicherungsschein nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, gilt die erweiterte Daten- und Software-Versicherung für Anlagen und Geräte der Anlagengruppe 1 (Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik, elektronische Kassen und Waagen)

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- aa) Daten;

- bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem Datenträger befinden.

- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) ABE 2008 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist;
- b) durch:
- aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3 c);
- dd) Über- oder Unterspannung;
- ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;
- ff) Höhere Gewalt.
- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 ABE 2008 besteht Versicherungsschutz – sofern im Versicherungsvertrag keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden –

- a) in sämtlichen Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 6 a) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 1 ABE 2008 bei

- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a);
- bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme 10 % der Versicherungssumme zu Anlagengruppe 1 mindestens EUR 25.000 maximal EUR 100.000.
- c) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt A § 7 ABE 2008 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschl. dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung
 - aa) für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
 - bb) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - cc) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - dd) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - ee) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - ff) für sonstige Vermögensschäden.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der nach a) bis c) ermittelte Betrag je Versicherungsfall um den gewählten Selbstbehalt gemäß Teil I Nr. 11 b), mindestens EUR 250 gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Bei einem Schaden der gleichzeitig sowohl die Hardware als auch die Daten- und Software-Versicherung betrifft, wird nur ein Selbstbehalt (und zwar der jeweils höhere) in Abzug gebracht.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rück-sicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung gilt Abschnitt B § 9 Satz 2 ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Versicherung des Softwareschutzmoduls

In teilweiser Abänderung von Nr. 6 b) bb) leistet der Versicherer auch Entschädigung bei Abhandenkommen mitversicherter Softwareschutzmodule (z.B. Dongle, Kopierschutz-Steckkarte, Crypto Programmer Card, Hardlock PCMCIA) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für die Wiederbeschaffung der geschützten Software.

Sofern im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt hierfür ohne Sublimit die Versicherungssumme gemäß Teil II Nr. 5 b).

Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhanden gekommen ist.

Der zu entschädigende Betrag wird um einen Selbstbehalt von 25 % mindestens EUR 500 je Schadenereignis gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

III Klausel – Mehrkostenversicherung

Sofern im Versicherungsschein nicht etwas Abweichendes vereinbart ist gilt die Mehrkostenversicherung für Anlagen und Geräte der Anlagengruppe 1 (Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik, elektronische Kassen und Waagen)

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa) und zeitunabhängigen (bb) Mehrkosten.
 - aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
 - (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
 - bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
 - (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr. 2 ABE 2008 beträgt die Versicherungssumme, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Erstes Risiko EUR 30.000 für zeitabhängige Mehrkosten (maximal EUR 2.500 je Monat) und EUR 2.500 für zeitunabhängige Mehrkosten.

Abschnitt A § 5 Nrn. 1 und 3 ABE 2008 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt und der Ausfall der versicherten Sache länger als 2 Tage andauert. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt A § 7 ABE 2008 wird Entschädigung geleistet für
 - aa) zeitabhängige Mehrkosten je Monat jedoch höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
 - aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
 - aa) außergewöhnliche Ereignisse die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt:
 - aa) Für zeitabhängige Mehrkosten gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 2 Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu

dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- bb) Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % des als entschädigungspflichtig ermittelten Betrages.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt A § 9 ABE 2008 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa));
- die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)).

IV Klausel Mehrjährigkeitsrabatt

Sofern der Vertrag für eine mehrjährige Dauer (3 oder 5 Jahre) abgeschlossen ist, gilt der im Versicherungsschein dokumentierte Mehrjährigkeitsrabatt gemäß nachstehender Klausel vereinbart.

Steht dem Versicherer wegen eines vorzeitigen Vertragsendes nicht mindestens die Prämie für die vereinbarte Vertragsdauer zu, so entfällt rückwirkend der vereinbarte Mehrjährigkeitsrabatt; der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherer den Vertrag kündigt.

V Besondere Bedingungen und Erweiterungen zur Elektronik-Pauschalversicherung

1. Zusätzliche Kosten zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE 2008

Mitversichert gelten Kosten auf Erstes Risiko in Höhe von 10 % der Versicherungssumme der Elektronik-Pauschalversicherung, mindestens EUR 10.000, maximal EUR 100.000 je Kostenposition:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE 2008
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABE 2008
- Bewegungs- und Schutzkosten gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE 2008
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008
- Sachen im Gefahrenbereich gemäß Teil I Nr. 1 c)

- Feuerlöschkosten
Entschädigung wird nicht geleistet, sofern aus einem anderen Vertrag ein Ersatz beansprucht werden kann.

Feuerlöschkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer anlässlich der Brandbekämpfung zur Abwendung und Minderung eines Schadenfalles an den versicherten Sachen für geboten halten durfte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

- Schadenssuchkosten
- Eichkosten

2. Technologiefortschritt zu Abschnitt A § 7 ABE 2008

Abweichend von § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 ersetzt der Versicherer auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten für Technologiefortschritt sind Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

Die Entschädigungsleistung ist pro versicherte Sache insgesamt begrenzt auf 130 % des für diese Sache gültigen Versicherungswertes.

3. GAP-Versicherung zu Abschnitt A § 7 ABE 2008

3.1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Totalverlust oder Totalbeschädigung der versicherten Geräte infolge eines versicherten Tatbestandes.

Die GAP-Versicherung besteht während der Versicherungsdauer für die noch nicht abgelaufene Leasingdauer des versicherten Gerätes.

3.2 Ersatzleistung

Im Falle des Totalverlustes oder des Totalschadens ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Differenz zwischen der vom Versicherer zu erstattenden Versicherungsleistung und dem Ablöswert. Der Ablöswert ergibt sich aus noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlungen und den ausstehenden abgezinsten Netto-Leasingraten, bei Leasingverträgen mit Restwertabrechnung zuzüglich des im Leasingvertrag kalkulierten abgezinsten Netto-Restwertes. Ausstehende Leasingraten werden hierbei nicht nur abgezinst, sondern auch noch um die ersparten Gemeinkosten reduziert.

Zur Ermittlung des Ablöswertes werden die bis zur regulären Beendigung des Leasingvertrages ausstehenden Leasingraten nur berücksichtigt, soweit sie nach Schadendatum fällig geworden wären. Schon vor Eintritt des Schadenfalles fällig

ge, nicht bezahlte Leasingraten gelten insoweit nicht als ausstehende Leasingraten.

Die Entschädigung der GAP-Versicherung ist maximiert auf 35 % der Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen versicherten Gerätes.

4. Reparaturbeginn zu Abschnitt B § 8 ABE 2008

Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr. 2 ABE 2008 kann der Versicherungsnehmer bei Schäden bis EUR 5.000 sofort mit der Reparatur beginnen, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt ist. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren und es sind nach Möglichkeit Schadenfotos anzufertigen.

Die Verpflichtung zur Schadenminderung bleibt hiervon unberührt.

Wird im Störfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellt Ersatzgerät.

5. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann und tatsächlich erlangt wird.

6. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages beim gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren, sofern dessen Vertragsende nicht mehr als drei Jahre in der Vergangenheit liegt.

Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, dass bei Versichererwechsel die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

7. Upgrade-Garantie

Werden die, diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln durch den Versicherer dieses Vertrages während der Versicherungsdauer geändert, so gelten diese zugunsten des Versicherungsnehmers geänderten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für den bestehenden Vertrag.

Ist eine Mehrprämie für diese Verbesserungen für den Versicherer notwendig, so erhält der Versicherungsnehmer zu Beginn der neuen Prämienhauptfälligkeit ein Anschreiben des Versicherers aus dem die Veränderungen hervorgehen. Wünscht der Versicherungsnehmer diese Änderungen nicht, haben die bisherigen Versicherungsbedingungen unverändert Gültigkeit.